

## **Satzung**

**(aktualisierte Fassung vom 26.01.2012)**

### **§ 1 Zweck des Vereins**

Der Förderverein Kirchenmusik Auenkirche e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des kirchlichen Liedgutes und Chorgesanges, der Kinder- und Jugendchorarbeit, der instrumentalen musikalischen Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung und Gestaltung von öffentlichen kirchenmusikalischen Konzerten der Auenkirchgemeinde Markkleeberg.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.  
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen: „Förderverein Kirchenmusik Auenkirche“, nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

Sitz des Vereins ist Markkleeberg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.

Ab dem 01. Januar 2012 entspricht das Geschäftsjahr des Vereins dem Kalenderjahr und umfasst somit den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus Mitgliedern, die ein Interesse an eigener kirchenmusikalischer Betätigung haben oder Eltern, denen an einer kirchenmusikalischen Erziehung ihrer Kinder gelegen ist. Weiterhin kann auch Mitglied des Vereins werden, der an der Pflege der Kirchenmusik und damit an öffentlichen kirchenmusikalischen Aufführungen Interesse hat.

Der Antrag auf Aufnahme in den Förderverein Kirchenmusik Auenkirche e.V. erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über den Aufnahmeantrag entscheidet.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft wird beendet

- durch Tod
- durch Austritt, der nur schriftlich spätestens ein Vierteljahr vor Beendigung des Geschäftsjahres, also dem 30.09. des laufenden Jahres, gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- durch förmlichen Ausschluss mangels Interesses, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Des Weiteren finanziert sich der Verein aus Spenden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand, bestehend aus
  1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
  - Schatzmeister

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird 1 x jährlich durchgeführt oder dann einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich fordern.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen
- die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- die Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Bekanntmachung im Gemeindekirchenblatt unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Sie muss mindestens 3 Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgemacht worden sein.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung beantragen.

In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Gezählt werden nur „Ja-“ und „Nein-“ Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins darf nur beschlossen werden, wenn die beabsichtigte Änderung oder die Auflösung bei der Einladung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt angegeben war.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Der Vorstand**

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Auenkirche Markkleeberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung vom 24.09.1998 in der Fassung vom 26.01.2012.